



## Weihnachtsbeihilfe der Salzburger Landeshilfe - RICHTLINIEN 2025

Die Weihnachtsbeihilfe für das Jahr 2025 beträgt **50,00 Euro** und wird an Pensionistinnen und Pensionisten in Privathaushalten ausgezahlt, die eine Ausgleichszulage erhalten und deren Einkommen abzüglich Wohnkosten die folgende Obergrenze nicht überschreitet:

für 1 Person: **969,00 Euro**  
für Ehepaare/Partnerschaften: **1.456,00 Euro**

Anträge können von **15. Oktober** bis **15. Dezember 2025** elektronisch unter [www.salzburg.gv.at/weihnachtsbeihilfe](http://www.salzburg.gv.at/weihnachtsbeihilfe) sowie in Papierform (postalisch) oder per E-Mail [landeshilfe@salzburg.gv.at](mailto:landeshilfe@salzburg.gv.at) gestellt werden.

### Wichtiges betreffend EINKOMMEN:

- Pension + Ausgleichszahlung (+ Sozialunterstützung) = Einkommen
- Als Nachweis zum Einkommen ist der aktuelle Pensionsbescheid sowie (falls vorhanden) der aktuelle Sozialunterstützungsbescheid bzw. der jeweils dazugehörige letzte Kontoauszug heranzuziehen.
- Wenn die Angaben über das **Einkommen** und die **Ausgaben** (Miete, Betriebskosten, usw.) von einer Seniorenorganisation oder vom Gemeindeamt überprüft wurden, müssen keine zusätzlichen Nachweise beigelegt bzw. angehängt werden.

### Wichtiges betreffend BANKKONTO:

Es können nur Anträge mit vollständig angegebener IBAN bearbeitet werden.

Wenn die Antragstellerin bzw. der Antragsteller **kein** eigenes Konto hat, ist eine Anweisung an Dritte (zB. auf das Konto der Seniorenorganisation) möglich.

**WICHTIG:** In diesem Fall hat der Antrag unbedingt die Zustimmung der Antragstellerin bzw. des Antragstellers zu dieser Vorgangsweise zu enthalten!

Post Bar-Anweisungen werden grundsätzlich nicht durchgeführt.  
Stichprobenartige Kontrollen werden durchgeführt.  
Rückfragen unter [landeshilfe@salzburg.gv.at](mailto:landeshilfe@salzburg.gv.at)